



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 2 B 100.15 (2 C 43.16)

OVG 6 B 25.15

In der Verwaltungsstreitsache



hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 27. September 2016  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Domgörgen  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und  
Dollinger

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-  
Brandenburg über die Nichtzulassung der Revision in dem  
Urteil vom 1. Juli 2015 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfah-  
rens bleibt der Schlussentscheidung in der Hauptsache  
vorbehalten.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelas-  
sen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Revisionsverfahren erscheint geeignet, zur  
Klärung der von der Beschwerde aufgeworfenen Frage beizutragen, welche  
Anforderungen an eine mitgliedstaatliche "Opt-out"-Regelung für freiwillige  
Mehrarbeit (Schichtarbeit) im Feuerwehrdienst über eine Arbeitszeit von 48  
Wochenstunden hinaus nach Maßgabe von Art. 22 Unterabs. 1 der RL  
2003/88/EG (EU-Arbeitszeitrichtlinie) zu stellen sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen  
BVerwG 2 C 43.16 fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Be-  
schwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu  
begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simson-  
platz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über  
den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim  
Bundesfinanzhof vom 26. November 2004, BGBl. I S. 3091, zuletzt geändert  
durch die Verordnung vom 10. Dezember 2015, BGBl. I S. 2207) einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwGO, § 5 Nr. 6 Alt. 2 RDGEG vertreten lassen.

Domgörgen

Dr. von der Weiden

Dollinger